

Ein Zusammenschluss von engagierten Bürgern für eine lebenswerte Zukunft in einem sozialen und gerechten Staat

Die ADG informiert

## Berechnungsmodelle zur Hinterbliebenenrente

Viele Rentner fragen sich, wie hoch wird die Rente einmal für den Hinterbliebenen sein?

Was bekommt einmal die Witwe oder was bekommt einmal der Witwer als Rente von der Deutschen Rentenversicherung, einschließlich der Hinterbliebenenrente?

Nach dem Hinterbliebenenrecht, das ab dem 01.01.2002 gilt, gibt es die Hinterbliebenenrente nach altem Versicherungsrecht ("altes Recht") oder nach neuem Versicherungsrecht ("neues Recht").

## "Altes Recht" (Vertrauensschutzregelung)

Bei Heirat vor dem 01.01.2002 und wenn mindestens ein Ehepartner vor dem 02.01.1962 geboren wurde, gilt das oft günstigere alte Versicherungsrecht.

## "Neues Recht"

Wenn beide Ehepartner nach dem 01.01.1962 geboren sind oder bei Heirat nach dem 01.01.2002 (Lebensalter unerheblich), gilt immer das neue Versicherungsrecht.

Die ADG hat Orientierungshilfen erstellt, woraus man die Hinterbliebenenrente ersehen, bzw. berechnen kann. Sie sind auf der Homepage der ADG unter der Rubrik Publikationen hinterlegt:

- 1. Matrix als Orientierungshilfe zum Ablesen der Hinterbliebenenrente nach "altem Recht".
- 2. Orientierungshilfe zur Berechnung der eigenen Rente mit Hinterbliebenenrente nach "altem Recht", ohne Berücksichtigung von Zusatzeinkünften.
- 3. Orientierungshilfe zur Berechnung der eigenen Rente mit Hinterbliebenenrente nach "altem und neuem Recht", unter Berücksichtigung der individuellen Zusatzeinkünfte.

Die Hinterbliebenenrente beträgt nach altem Recht 60 % und nach neuem Recht 55 % der Bruttorente des verstorbenen Ehepartners, unter Berücksichtigung von eigenen Einkünften. Alle Einkünfte (minus Pauschalabzüge), die über den aktuellen Freibeträgen liegen, werden generell zu 40 % auf die Hinterbliebenenrente angerechnet.

Beim alten Versicherungsrecht werden nur eigene Versichertenrenten und Erwerbseinkünfte bei der Berechnung der Hinterbliebenenrente berücksichtigt.

Beim neuen Versicherungsrecht mindern zusätzlich auch Einkünfte wie z.B. Betriebsrenten, Mieterträge, Kapitalerträge die Hinterbliebenenrente; bis zum vollständigen Wegfall.